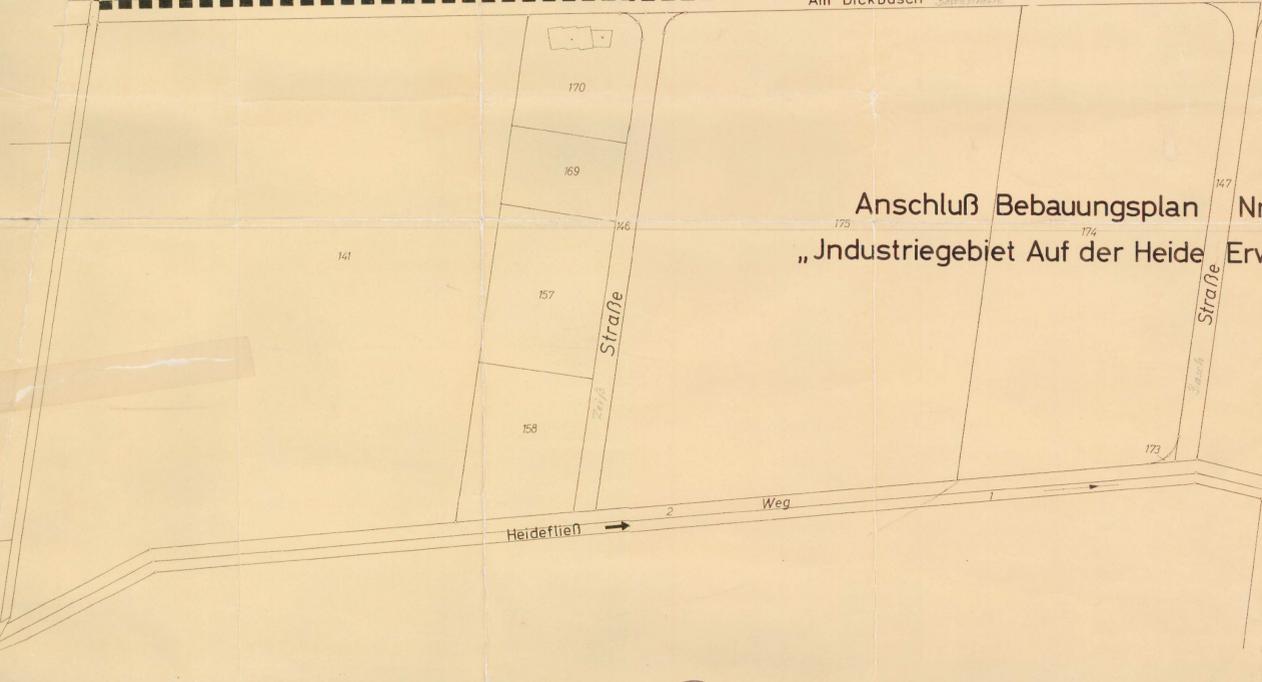


Anschluß Bebauungsplan Nr. 12
 „Industriegebiet Auf der Heide Erweiterung“



EXTRICHTER FESTESETZUNGEN

Der Bebauungsplan setzt ein GI-Gebiet (Industriegebiet) mit folgenden Einschränkungen gem. § 1(4) der BauNVO fest:
 Zugelassen sind nur Anlagen, von denen einer solchen Lautstärke ausgeht, daß die in der TA-Lärm festgelegten Lautstärkenwerte nicht überschritten werden.
 Zugelassen sind nur Anlagen, von denen keine spürbaren Erschütterungen ausgehen.
 Zugelassen sind nur Anlagen, die keine verfahrens- und technisch bedingten Ableitungen in Form von Gasen, Dämpfen, Stauben (Ruß), Aerosolen und Rarochen besitzen.
 Zugelassen sind Anlagen zur Beheizung von Gebäuden und betrieblichen Anlagen.
 Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze (nicht überbaubare Grundstücksflächen) sind zu durchgrünen. Jedoch sind hier Flächen für den ruhenden Verkehr (private Einstellplätze) ausnahmsweise zulässig.
 In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen, die gem. §§ 14 und 23(5) der BauNVO auch auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden können, nicht zulässig. Jedoch sind mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 12(1) und (2) der BauNVO ausnahmsweise zulässig.
 Nicht zulässig sind Werbeanlagen, die mehr als 2,00m über die Gebäudedächer hinausragen.
 Genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen der den Umringelungen des Bebauungsplanes zugekehrten Seite bedürfen der Bauanzeige.
 Gemäß § 9(6) des BBAuG übernimmt der Bebauungsplan nachrichtlich folgende nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen:
 Höhenbeschränkungen gemäß Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10.1.1959 entsprechend den Bau-schutzbereichen des nächsten Flughafens (Höhen von Baukörpern und Bauteilen bis zu ca. 95,00m über Gelände sind nicht betroffen).
 Die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heide gegen Brände vom 25.6.1938 (RGBl. Jahrgang 1938, Teil 1, S. 181).
 Entgeltlose Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Industriegebiet auf der Heide“ genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 3.9.1973 werden hiermit aufgehoben.

Art der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BBAuG sowie § 1(1) BauNVO

WS	Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
WR	Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
WB	Besondere Wohngebiete § 4a BauNVO
MD	Dorfgebiete § 5 BauNVO
MI	Mischgebiete § 6 BauNVO
MK	Kerngebiete § 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiete § 8 BauNVO
GI	Industriegebiete § 9 BauNVO
SW	Sondergebiete der Erholung § 10 BauNVO
SO	Sondergebiete § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BBAuG sowie §§ 15 und 17 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse	Mindest- und Höchstgrenze als Höchstgrenze
GRZ	Grundflächenzahl
BMZ	Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9(1) Nr. 2 BBAuG sowie §§ 22 und 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- g nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- n nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Bauweise: — Baulinie, — Baugrenze, — Flurstücksgrenze

Anlagen u. Einrichtungen Gemeinbedarf § BBAuG

- Schule
- Krankenhaus
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Feuerwehr
- Jugendheim
- Kindergarten
- Kindertagesstätte

Grünflächen § 9(1) Nr. 15 BBAuG

- Parkanlage
- Badepark
- Friedhof
- Sportplatz
- Spießplatz
- Dauerkulturgärten

Flächen und Flächen für Landwirtschaft § 9(1) Nr. 18 BBAuG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen § 9(1) Nr. 4 und Nr. 22 BBAuG

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Stellplätze
- Garagen
- GSI Gemeinschaftsstellplätze
- GSG Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung der Baugruben, Oberabgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Verkehrsfächen § 9(1) Nr. 11 BBAuG

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder f.d. Verwertung o. Beseitigung v. Abwasser o. festen Abfallstoffen § 9(1) Nr. 12 und Nr. 14 BBAuG

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Pumpwerk
- Kläranlage
- Umformstation

Führung von Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen § 9(1) Nr. 13 BBAuG

- vorf. Kanal
- KV-Leitung

Stadt Kerpen
 Bebauungsplan Nr. 6
 Industriegebiet Auf der Heide
 1. Änderung
 Stadtteil Kerpen
 Gemarkung Kerpen, Flur 24 und 36
 M. 1 : 1000 1. Ausfertigung

Der Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 (BGBI. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.76 (BGBI. I S. 2256) durch den Rat der Stadt Kerpen am 12.7.82 beschlossen worden.
 Kerpen, den 12.7.82
 Bürgermeister: [Signature]

Der Plan ist gemäß § 2(2) des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 (BGBI. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.76 (BGBI. I S. 2256) durch den Rat der Stadt Kerpen am 12.7.82 beschlossen worden.
 Kerpen, den 12.7.82
 Bürgermeister: [Signature]

Der Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 (BGBI. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.76 (BGBI. I S. 2256) mit Verfügung vom 19.8.82 genehmigt worden.
 Köln, den 19.8.82
 Der Regierungspräsident in der Pfalz: [Signature]

Der Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 (BGBI. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.76 (BGBI. I S. 2256) genehmigt worden.
 Köln, den 12.7.82
 Der Regierungspräsident in der Pfalz: [Signature]

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341) in der Fassung vom 18.8.76 (BGBI. I S. 2256) ist am 22.8.82 erfolgt.